

Aktuell

Juli 2025 – Nr. 23

Vorsorge beginnt nicht erst mit 50

Vorsorge bedeutet Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Absicherung der Zukunft. Vorsorgen heisst, Voraussetzungen für das persönliche Wohlbefinden heute und vor allem für die Zukunft zu schaffen. Nicht selten sind wir der Meinung, dass Vorsorge eine «Alterserscheinung» ist und Zeit hat. Aber mit der Vorsorge können wir nicht früh genug beginnen – obwohl selbstredend nicht bei jeder Generation die gleiche Dringlichkeit gegeben ist. Vorsorgen wird oftmals auch mit «Steuern vermeiden» gleichgestellt. Dabei stehen die persönlichen Bedürfnisse und das persönliche Wohlbefinden im Vordergrund und erst an zweiter Stelle die Steuern (welche oftmals doch irgendwann anfallen). Vorsorgen umfasst die Gesamtheit der Massnahmen, natürlich inklusive der Steueroptimierung.

Gehen Sie die Vorsorge aktiv an

Was wir heute verpassen, kann unter Umständen nicht mehr «geheilt» werden und es entstehen Lücken, welche uns später empfindlich treffen können. Dabei kann das Thema Vorsorge nicht nur auf das in der Schweiz wohlbekannte 3-Säulen-Prinzip reduziert werden. Zum ganzen Thema der Vorsorge gehören auch die Versicherungssituation während des Erwerbslebens (insbesondere Risikoabdeckung), der heute und nachhaltig gewünschte Lebensstandard, die verfügbare Sparquote und die rechtliche Ausgestaltung (Vorsorgeauftrag, eheliche und erbrechtliche Regelungen etc.). Während eine AHV-Reform auf 2024 in Kraft gesetzt wurde und für die Planung einen etwas breiteren Gestaltungsspielraum bietet,

sind bislang (durchaus notwendige) BVG-Reformen gescheitert. Trotzdem liegt auch hier enormer Gestaltungsspielraum. Neuerungen im Bereich der Säule 3a ab 2025 werden in einem nachfolgenden Beitrag kommentiert.

Nebst der periodischen Überprüfung von Vorsorgeauftrag und allfälligen Ehe- und Erbverträgen gehört auch die aktive Prüfung von möglichen gesetzlichen Änderungen und politischen Diskussionen zur Vorsorge. Gerade in der heutigen Zeit, wo oftmals unübersichtliche Kompromisse in Abstimmungsvorlagen verpackt werden – was deren Ausgang stark verfälschen kann – gilt es, diese Diskussionen proaktiv zu verfolgen. Diskussionen über eine stärkere Besteuerung beim Kapitalbezug von Vorsorgeleistungen führen dazu, sowohl Einkäufe als auch Pensionsplanung (frühzeitige Pensionierung / Teilpensionierung in Schritten, schrittweise Auszahlung usw.) zu planen.

Egal welcher Generation Sie angehören, wir begleiten Sie gerne auf dem lebenslänglichen Weg der Vorsorgeplanung.

In eigener Sache

Wir freuen uns, dass wir ab August unser Team weiter verstärken können. Frau **Chiara Giannotta** beginnt ihre Ausbildung zur Kauffrau mit Fachrichtung Treuhand. Wir wünschen Frau Giannotta einen guten Start als Lernende.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Wahl vergessen – Verwaltungsrat ohne Mandat

Verwaltungsratsmitglieder werden je nach statutarischen Bestimmungen für max. sechs Jahre gewählt (Art. 710 OR). Eine Wiederwahl ist erlaubt. Wird diese jedoch vergessen, etwa bei längerer Amtsdauer oder gestaffelter Wahl, stellt sich die Frage, ob eine stillschweigende Verlängerung vorliegt. Dies wurde in der Lehre kontrovers diskutiert.

Organisationsmangel

Das Bundesgericht hat in BGE 148 III 69 klargestellt, dass eine solche stillschweigende Verlängerung nicht zulässig ist. Das Amt endet sechs Monate nach Geschäftsjahresende, wenn bis dahin keine ordentliche Generalversammlung stattfindet oder die Wiederwahl nicht traktandiert wird. Dies soll das Aktionärsrecht auf Wahl schützen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Ehemalige Verwaltungsräte, die dennoch weiterwirken, gelten als faktische Organe und haften entsprechend (Art. 754 OR). Dritte dürfen grundsätzlich auf den Handelsregistereintrag vertrauen, es sei denn, sie wissen, dass die Amtsdauer abgelaufen ist. Nach Fristablauf liegt ein Organisationsmangel vor. Dieser kann nur durch eine nachträgliche gültige Wahl behoben werden.

In einem neueren Entscheid (4A_387/2023, 4A_429/2023) präzisiert das Bundesgericht, dass nicht rechtzeitig wiedergewählte Verwaltungsratsmitglieder keine Generalversammlungen mehr einberufen dürfen, auch nicht zur eigenen Wiederwahl. Beschlüsse solcher Versammlungen sind nichtig (nicht bloss anfechtbar) und können jederzeit angefochten werden.

Anders ist die Lage bei der Revisionsstelle: Deren Amtsdauer endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung (Art. 730a Abs. 1 OR). Diese Rechtsprechung betrifft vor allem KMU, in denen Wiederwahlen häufig vergessen werden oder zu spät erfolgen.

Empfehlungen

Um schwerwiegende Konsequenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich:

- Wahlen des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle rechtzeitig, spätestens innert sechs Monaten nach Geschäftsjahresende, durchzuführen, auch in Tochtergesellschaften.
- Ist der Jahresabschluss nicht bereit, sollte gegebenenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung zur Wahl durchgeführt werden.
- In den Statuten der Gesellschaft ist eine längere Amtsdauer des Verwaltungsrates vorzusehen (max. 6 Jahre: nicht zulässig bei börsenkotierten Gesellschaften).
- Wurde die Wahl versäumt, ist sie umgehend nachzuholen, jedoch nicht durch Einladung eines abgelaufenen Verwaltungsrats. Mögliche Wege sind:
 - Universalversammlung: Alle Aktionäre nehmen teil, Einladungsformalitäten entfallen. Sie kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, Einstimmigkeit ist nicht nötig.
 - Einberufung durch die Revisionsstelle, sofern vorhanden. Diese ist bei Bedarf dazu verpflichtet (Art. 699 Abs. 1 OR).
 - Aktionärsrechtliche Klage: Aktionäre mit 10% der Stimmen (nicht börsenkotiert) oder 5% (börsenkotiert) können die gerichtliche Einberufung oder Sachwaltereinsetzung verlangen (Art. 699 Abs. 3 und 5 OR).

Nach gültiger Wiederwahl sollten alle dazwischen gefassten Beschlüsse – sowohl auf Ebene Generalversammlung als auch Verwaltungsrat – wiederholt werden, sofern sie nicht an einer formell korrekten Universalversammlung gefasst wurden. Falls nicht alle Verwaltungsratsmitglieder betroffen waren, ist die Gültigkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse im Einzelfall zu prüfen.

Säule 3a: Beitragslücken gezielt und steueroptimiert schliessen

Seit dem 1. Januar 2025 können Versicherte in der Schweiz nachträglich in die Säule 3a einzahlen und so Beitragslücken schliessen. Damit kann die eigene Altersvorsorge optimiert werden. Es gibt Lebenssituationen, in welchen das Geld fehlt, um die Maximaleinzahlung in die 3. Säule zu tätigen. Wurde bisher nicht der Maximalbetrag einbezahlt, entstand eine nicht mehr zu füllende Beitragslücke. Neu kann unter gewissen Voraussetzungen ein nachträglicher Einkauf getätigt werden.

Voraussetzungen:

Die neue Regelung ist 2025 in Kraft getreten, das heisst, es können Lücken ab 2025 gefüllt werden, somit erstmals im Kalenderjahr 2026 für 2025. Als Lücke wird der maximal mögliche Einkaufsbetrag abzüglich des tatsächlich geleisteten Einkaufs im betreffenden Kalenderjahr bezeichnet. Voraussetzungen für einen nachträglichen Einkauf sind: Erstens muss sowohl im Jahr der Lücke als auch im Jahr des nachträglichen Einkaufs ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein. Zweitens kann ein Einkauf – für Lücken ab dem Jahr 2025 – maximal zehn Jahre rückwirkend erfolgen. Drittens muss im Jahr des nachträglichen Einkaufs zuerst der Maximalbetrag des laufenden Jahres einbezahlt werden (das heisst, Arbeitnehmer mit einer 2. Säule den kleinen Betrag und Erwerbstätige ohne 2. Säule den grossen Betrag). Und viertens sind nachträgliche Einkäufe nur möglich, solange noch keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen werden und/oder diese nicht in eine andere Vorsorgeform übertragen wurden.

Begrenzung:

Nebst diesen Voraussetzungen ist auch der maximal mögliche nachträgliche Einkauf begrenzt, nämlich auf den maximalen «kleinen Betrag», dies gilt auch für Selbständigerwerbende und Personen ohne 2. Säule. Somit ist der jährlich maximal mögliche Einkaufsbetrag – Stand 2025 – auf CHF 7'258 begrenzt. Der Steueroptimierung sind damit Grenzen gesetzt.

Beispiel:

Wer also im Jahr 202x den Maximalbetrag einbezahlt hat, aber in früheren Jahren ab 2025 Lücken aufweist, kann im Jahr 202x nochmals den im Jahr 202x gültigen kleinen Beitrag einzahlen und damit die Lücken von früheren (allenfalls mehreren) Jahren schliessen, sofern alle Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Beträgt die Lücke zum Beispiel im Jahr 2025 und 2026 je CHF 4'000 und werden CHF 7'000 nachträglich eingekauft, so kann für 2025 die Lücke von CHF 4'000 geschlossen werden, der Restbetrag von CHF 3'000 wird als Teileinkauf für 2026 verwendet. In einem Jahr können somit mehrere Lücken aus vergangenen Jahren eingekauft werden. Aber der Einkauf einer Lücke aus einem Jahr darf nicht über mehrere Jahre verteilt werden. Im vorstehenden Beispiel verbleibt somit eine Restlücke für 2026 von CHF 1'000, welche verfällt und nicht mehr gefüllt werden kann. Unter Umständen könnte es somit Sinn machen, im Jahr 202x nur die Lücke eines Jahres zu schliessen. Der sorgfältigen Planung von nachträglichen Einkäufen in die Säule 3a ist also hohe Beachtung zu schenken, um einerseits kein Einkaufspotential zu verlieren und andererseits die Einkäufe steuerlich zu optimieren.

Erben nach Plan: Streit vermeiden, Wünsche umsetzen

Gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

Wenn eine verstorbene Person keine Anweisungen (Testament oder Erbvertrag) hinterlässt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie regelt, wer das Vermögen erhält und wie hoch die Erbquote ist, dies nach dem sogenannten Parentensystem.

Demgegenüber spricht man von gewillkürter Erbfolge, wenn Erblasser/-innen durch ein Testament oder einen Erbvertrag die Erbfolge nach eigenem Willen regeln. Sie können festlegen, unter Beachtung der Pflichtteilbestimmungen, was mit ihrem Vermögen geschehen soll.

Verfügungen von Todes wegen

Erblasser/-innen haben zwei gesetzlich vorgesehene Formen zur Regelung des Nachlasses: das Testament und den Erbvertrag.

Ein Testament ist eine einseitige Verfügung, die jederzeit geändert, widerrufen oder aufgehoben werden kann. Der Erbvertrag hingegen ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen und kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden.

Das Gesetz kennt drei Testamentsformen:

- **Eigenhändiges Testament:** Muss vollständig handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Computerdateien mit Unterschrift sind ungültig.
- **Öffentliches Testament:** Wird von einer Urkundsperson mit zwei Zeugen/-innen erstellt.
- **Mündliches Testament (Nottestament):** Kommt nur in Notlagen zum Zug (z.B. bei Lebensgefahr). Der Wille wird zwei Zeugen/-innen erklärt, von diesen niedergeschrieben oder dem Gericht protokolliert. Die Zeugen/-innen müssen das Zustandekommen wegen ausserordentlicher Umstände bestätigen.

Voraussetzung für jede Verfügung von Todeswegen ist die Verfügungsfähigkeit. Die verfügende Person muss urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein. Beim Erbvertrag darf zudem keine Entmündigung vorliegen.

Ein fehlerhaftes Testament bleibt gültig, bis ein Gericht es für ungültig erklärt. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr ab Testamentseröffnung. Ohne Klage bleibt selbst ein fehlerhaftes Testament wirksam. Häufige Fehler sind Formmängel (z.B. computergeschrieben, fehlende Unterschrift), unklare Formulierungen, Pflichtteilsverletzungen oder widersprüchliche Testamente. Nichtigkeit ist nur selten gegeben (z.B. bei Zwang oder reinen Entwürfen).

Laientestament

Eigenhändig verfasste Testamente bergen Risiken. Formfehler oder unklare Inhalte führen oft zu Erbstreitigkeiten. Wird das Testament als ungültig erklärt, gilt die gesetzliche Erbfolge, entgegen dem Willen der Erblasser/-innen. Der Beizug einer Fachperson kann helfen, Streit und Kosten zu vermeiden. Beim öffentlichen Testament wird die Einhaltung der Form sichergestellt. Zeugen/-innen bestätigen die Verfügungsfähigkeit.

Beim eigenhändigen Testament besteht zudem das Risiko, dass es nicht gefunden oder absichtlich zurückgehalten wird. Ein öffentliches Testament kann hingegen bei der Urkundsperson sicher hinterlegt werden.

Fazit

Ein Testament kann selbst geschrieben werden. Es ist besonders dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht dem eigenen Willen entspricht. Frühzeitige Nachlassplanung hilft, Streit zu vermeiden und steuerliche Vorteile zu nutzen. Lassen Sie Ihre Verfügung von einer Fachperson prüfen, um Formfehler zu vermeiden. Auch wenn ein eigenhändiges Testament günstig scheint, im Erbfall kann es teuer werden. Überprüfen Sie Ihre letztwilligen Verfügungen regelmässig, ob sie noch Ihrem Willen entsprechen.